

Sozialeinrichtungen auf Baustellen





Anforderungen an Toilettenkabinen und -räume

Pflichten des Arbeitgebers und Bauherren

Seit vielen Jahren regelt das Arbeitsstättenrecht¹ Art und Umfang der auf Baustellen vorzuhaltenden Sozialeinrichtungen. Mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ASR A4.1, ASR A4.2 und ASR A4.3² wurden die allgemeinen Anforderungen an Sanitärräume, Pausenräume und an Materialien zur Ersten Hilfe konkretisiert. Verantwortlich handelnde Bauunternehmer sollten diese Anforderungen genau kennen, sie von Anfang an in den Bauablauf einplanen und sie bereits beim Angebot bzw. bei der Baustelleneinrichtung berücksichtigen.

Die Koordinierung gemeinsam (von mehreren Firmen) genutzter Sanitäreinrichtungen fällt in den Aufgabenbereich des Bauherren bzw. Koordinators nach Baustellenverordnung (BaustellV). Im SiGe-Plan muss die Einrichtung und gemeinsame Nutzung von Sozialeinrichtungen geregelt sein.

Werden bei Baustellenrevisionen keine, zu wenig oder mangelhafte (z. B. völlig verschmutzte) Sozialeinrichtungen angetroffen, wird der Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen. Einzelne Verstöße auf diesem Gebiet können mit Bußgeldern bis 1.000 EUR geahndet werden. Dieses Merkblatt fasst die Mindestanforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Sozialeinrichtungen auf Baustellen in übersichtlicher Form zusammen.

Mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen ...

- sind abschließbar.
- haben einen Fäkalientank von mindestens 230 Litern (Stand der Technik).
- sind vorzugsweise mit integrierter Waschgelegenheit ausgestattet oder verfügen über eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe. Bitte beachten Sie, dass diese Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Toilette und mit fließend Wasser sowie geschlossenem Wasserabflusssystem ausgestattet sein muss.
- Bei Frosttemperaturen hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Benutzbarkeit mobiler Toilettenkabinen gewährleisten: Vom 15. Oktober bis 30. April können nur mobile Toilettenkabinen verwendet werden, die mindestens mit Frostwächter ausgestattet sind.
- dürfen nicht mehr als 100 m vom Arbeitsort entfernt sein. Ist dies aufgrund der Besonderheit der Baustelle nicht möglich, darf die Wegstrecke zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestelltem Fahrzeug fünf Minuten nicht überschreiten.
- müssen täglich gereinigt werden.
- sind nicht erforderlich, wenn außerhalb der Baustelle gleichwertige Einrichtungen in maximal fünf Minuten erreichbar sind und genutzt werden können.
- Zusätzliche mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen können bei ständig wechselnden Arbeitsplätzen erforderlich werden, die sich mehr als eine Geschossebene ober- oder unterhalb der Toilettenräume befinden.

Toilettenräume ...

- haben verschließbare Zugänge.
- haben ausreichend Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten (siehe Tab. 2).
- müssen eine wirksame Lüftung haben.
- befinden sich in der Nähe der Pausenräume **und**
- dürfen nicht mehr als 100 m vom Arbeitsort entfernt sein. Ist dies aufgrund der Besonderheit der Baustelle nicht möglich, darf die Wegstrecke zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestelltem Fahrzeug fünf Minuten nicht überschreiten.
- die mehr als eine Toilettenzelle haben, müssen mit Vorraum ausgestattet sein oder über einen geeigneten Sichtschutz verfügen.
- müssen über Fußböden und Wände verfügen, die leicht zu reinigen sind.
- sind mindestens zweimal pro Woche zu reinigen.
- sind nicht erforderlich, wenn außerhalb der Baustelle gleichwertige Einrichtungen in maximal fünf Minuten erreichbar sind und genutzt werden können.

1 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004, zuletzt geändert am 19. Juli 2020

2 ASR A4.1 Sanitäräume, Ausgabe: September 2013, zuletzt geändert Juli 2017

ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume, Ausgabe: August 2012, zuletzt geändert Mai 2018

ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe, Ausgabe: Dezember 2010, zuletzt geändert Mai 2018



Pausenplätze dieser Art genügen nicht den Anforderungen der ASR A4.2

Anforderungen an Pausen- und Waschräume

Pausenräume ...

- haben eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m.
- verfügen für jeden gleichzeitig anwesenden Nutzer über eine Mindestgrundfläche von 1 m², ausreichend Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne sowie Tische.
- sind mit Vorrichtungen zum Wärmen von Speisen, mit abschließbaren Schränken und Einrichtungen zum Trocknen der Arbeitskleidung ausgestattet.
- sind in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April auf 21 °C beheizbar.
- müssen leicht zu reinigen sein, ein Abfallbehälter mit Deckel ist bereitzustellen.
- sind an ungefährdeter Stelle aufzustellen, d. h. sie dürfen nicht unter schwebenden Lasten oder im Bereich herabfallender Gegenstände bereitgestellt werden.
- Die Wegstrecke zum Pausenbereich darf nicht mehr als 100 m vom Arbeitsort entfernt sein.
- Die Wegstrecke zum Pausenraum darf zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestelltem Fahrzeug fünf Minuten nicht überschreiten.

Waschräume ...

- müssen über eine ausreichende Anzahl Duschen verfügen und fließend kaltes und warmes Wasser bereithalten.
- sollen sich in unmittelbarer Nähe der Pausen- und Umkleieräume befinden. Der Weg vom Waschraum zum Umkleieraum darf durchs Freie führen, wenn er sicht- und witterungsgeschützt ausgeführt wurde.
- sind nicht erforderlich, wenn die Beschäftigten täglich nach der Arbeit auf das Betriebsgelände zurückkehren und dort die notwendigen sanitären Einrichtungen nutzen können.
- Der Arbeitgeber kann die Sanitäreinrichtungen von Dritten nutzen, wenn diese die Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitstellen und instand halten.

Tabelle 1: Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten / Urinale ¹
bis 5	1	0	1 ²
6 bis 10	2	0	1 ²
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	+3	+1	+1

1 Für männliche Beschäftigte ist bei der Bereitstellung von Toiletten und Urinalen mindestens ein Drittel als Toiletten, der Rest als Urinale auszuführen.

2 Für männliche Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen.

Notwendige Sozialeinrichtungen auf Baustellen

Tabelle 2: Notwendige Sozialeinrichtungen auf Baustellen

Art der Einrichtung	Bis zu 4 Beschäftigte arbeiten längstens eine Woche oder höchstens 20 Personentage auf der Baustelle	Bis zu 10 Beschäftigte arbeiten weniger als zwei Wochen auf der Baustelle	11 – 50 Beschäftigte arbeiten unabhängig von der Dauer auf der Baustelle	51 oder mehr Beschäftigte arbeiten unabhängig von der Dauer auf der Baustelle
Pausenraum / Pausenbereich	Pausenraum nicht notwendig, wenn gleichwertige Möglichkeit besteht, sich zu wärmen, gegen Witterungseinflüsse geschützt zu waschen, umzukleiden und eine Mahlzeit einzunehmen	Pausenraum notwendig	Pausenraum notwendig	Pausenraum notwendig
Mobile anschlussfreie Toilettenkabine	Mobile Toilettenkabine vorzugsweise inklusive Waschgelegenheit notwendig	Mobile Toilettenkabine vorzugsweise inklusive Waschgelegenheit notwendig	unzulässig	unzulässig
Toilettenraum ³	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Toilettenraum notwendig	Toilettenraum notwendig
Waschraum ³	Waschgelegenheit (Anh. Nr. 4.1 Abs. 2 ArbStättV)	Waschgelegenheit (Anh. Nr. 4.1 Abs. 2 ArbStättV)	Waschraum notwendig	Waschraum notwendig
Mittel zur Ersten Hilfe	1 kleiner Verbandskasten	1 kleiner Verbandskasten	1 großer Verbandskasten	2 große Verbandskästen (51 - 100 Beschäftigte) zzgl. ein großer Verbandskasten je 50 weiterer Beschäftigter
Ersthilfe-Raum	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Erste-Hilfe-Raum im Erdgeschoss oder auch Erste-Hilfe-Container ebenerdig

3 Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume müssen nach Geschlechtern getrennt nutzbar sein. Auf Baustellen reicht es, bei bis zu 21 Beschäftigten oder bei bis zu 6 Männern bzw. 6 Frauen, die gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten, eine zeitlich getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Fragen beantworten im Freistaat Sachsen die staatlichen Arbeitsschutzbehörden

**Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische
Strukturfonds
Referat Sicherheit und Gesundheit
in der Arbeitswelt**

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-82504
arbeitsschutz@smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

**Landesdirektion Sachsen –
Abteilung 5 Arbeitsschutz**

Postanschrift:
09105 Chemnitz

Besucheranschriften

**Landesdirektion Sachsen –
Abteilung 5 Arbeitsschutz
Dienststelle Dresden**

Aufsichtsbezirk: Kreis Meißen,
Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Landeshauptstadt Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Telefon: (+49) (0)351-8 25 50 01
Telefax: (+49) (0)351-8 25 97 00
post.asd@lds.sachsen.de
<http://www.lds.sachsen.de/>

Dienststz Bautzen

Aufsichtsbezirk: Kreis Bautzen, Kreis Görlitz
Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen
Telefon: (+49) (0)3591-27 34 00
Telefax: (+49) (0)3591-27 34 60

**Landesdirektion Sachsen –
Abteilung 5 Arbeitsschutz
Dienststz Chemnitz**

Aufsichtsbezirk: Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis,
Vogtlandkreis, Kreis Zwickau, Kreis Mittelsachsen
(ohne Altkreis Döbeln)
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz
Telefon: (+49) (0)371-4 599 0
Telefax: (+49) (0)371-4 599 5050
post.asc@lds.sachsen.de

**Landesdirektion Sachsen –
Abteilung 5 Arbeitsschutz
Dienststelle Leipzig**

Aufsichtsbezirk: Landkreis Leipzig,
Landkreis Nordsachsen, Stadt Leipzig,
Altkreis Döbeln
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon: (+49) (0)341-9 77 0
Telefax: (+49) (0)341-9 77 11 99
post.asl@lds.sachsen

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
presse@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de
www.facebook.com/smwa.sachsen
twitter.com/smwa_sn

Redaktion:

Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Redaktionsschluss:

November 2020

Gestaltung und Satz:

Intial Werbung & Verlag, Dresden

Druck:

Saxoprint, Dresden

Fotos:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Auflage:

2. Auflage, 2.000 Exemplare

Kostenfreier Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 0351 2103671
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für
Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Potsdam

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf
Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags
beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im
Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der
Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,
auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen
Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.